

Beginn 19.00 Uhr

Die Bevölkerung von Altdorf wird hiermit eingeladen zur

Gemeindeversammlung

am Donnerstag, 13. November 2025, 19.00 Uhr

im Theater Uri, Altdorf, zur Behandlung folgender Geschäfte:

1. Orientierungen
2. Budget 2026 und Festlegung Steuerfuss
3. Einbürgerungen
4. Genehmigung Teilrevision Parkplatzverordnung der Gemeinde Altdorf
5. Umfrage

Altdorf, im Oktober 2025

Gemeinderat Altdorf
Sebastian Züst, Gemeindepräsident
Bernhard Schuler, Gemeindeschreiber

Sehr geehrte Altdorferinnen und Altdorfer

Wir heissen Sie zur Gemeindeversammlung vom 13. November 2025 herzlich willkommen und freuen uns über Ihr Interesse an den traktandierten Geschäften.

2. Budget 2026 und Festlegung Steuerfuss

Bei einem Gesamtaufwand von CHF 46'728'800 und einem Gesamtertrag von CHF 44'828'900 sieht das Budget 2026 einen Aufwandüberschuss von CHF 1'899'900 vor. Die Nettoinvestitionen betragen CHF 5'583'300.

Auf der Einnahmenseite rechnen wir mit steigenden Steuereinnahmen bei den natürlichen Personen von insgesamt CHF 854'000 gegenüber dem Vorjahresbudget. Neben höheren Quellensteuern von CHF 250'000 wurden die Prognosen für die Steuereinnahmen der natürlichen Personen wiederum stark erhöht. Die Zunahme gegenüber dem Vorjahresbudget beträgt rund CHF 540'000 und gegenüber der Rechnung 2024 sogar CHF 1,1 Mio. Hingegen mussten die Prognosen bei den juristischen Personen angepasst werden. Das Budget 2026 rechnet mit rund CHF 550'000 tieferen Einnahmen als im Budget 2025. Diese Annahme beruht einerseits auf der Rechnung 2024, welche doch erheblich tiefer als erwartet abgeschlossen hat, und auf den Steuereinnahmen des laufenden Jahres, welche diesen Trend bestätigen. Verlässliche Prognosen sind jedoch äusserst schwierig, da einzelne wenige Firmen für diese Schwankungen verantwortlich sind.

Bei den Grundstückgewinnsteuern rechnen wir ebenfalls mit höheren Einnahmen von CHF 200'000. Dieser Trend bestätigt sich auch in der aktuellen Hochrechnung 2025.

Auf der Aufwandseite haben wir rund CHF 665'000 höhere Personalkosten. Dieser Anstieg ist mehrheitlich auf die gestiegenen Kosten im Schulbereich zurückzuführen, bedingt durch höhere Kosten für den integrativen Unterricht.

Der Sachaufwand erhöht sich um rund CHF 586'000 gegenüber dem Budget des Vorjahres. Hervorzuheben sind hier Anschaffungen im Bereich des Hydrantennetzes (+CHF 124'000), der Ersatz der Audio- und Videotechnik in den Turnhallen und der Aula Hagen (CHF 52'000), ein Elektrostapler im Werkhof (CHF 35'000), eine Tranche für neue Arbeitskleider der Feuerwehr (CHF 22'500) sowie der Ersatz von IT-Infrastruktur (+CHF 59'000), welcher aber auf alle RZ-Gemeinden verteilt wird.

Die zweite Position im Sachaufwand bezieht sich auf den Anstieg bei den Dienstleistungen und Honoraren (+CHF 270'400). Neben den Kosten für die geplante Immobilienstrategie (CHF 50'000), Planungen für einen zusätzlichen Kindergarten (CHF 50'000) stehen verschiedene Planungsarbeiten für Strassensanierungen an.

Der Globalbilanzausgleich wird im nächsten Jahr aufgrund des Spar- und Massnahmenpaketes des Regierungsrates 2024 um CHF 435'000 gekürzt. Die im Landrat verabschiedete Kürzung des Globalbilanzausgleiches wird erst in den Jahren 2027 bis und mit 2030 unsere Rechnung belasten, und zwar mit CHF 650'000 pro Jahr.

Die Abschreibungen steigen um CHF 132'000 an und erreichen einen Wert von CHF 2,85 Mio. als Folge der nach wie vor hohen Investitionen. Die Nettoinvestitionen fallen mit CHF 5,58 Mio. wiederum sehr hoch aus. Aufgrund dieser sehr ho-

hen Investitionen und des negativen Resultats beträgt der Selbstfinanzierungsgrad lediglich 17%, und die Nettoschuld I wird sich auf rund CHF 1'300 pro Kopf erhöhen. Dies entspricht einer Zunahme der Verschuldung um rund CHF 5 Mio.

Der Gemeinderat beantragt, den Steuerfuss für das Jahr 2026 unverändert auf 95% und den Kapitalsteuersatz der juristischen Personen auf 0,01% festzusetzen.

3. Einbürgerungen

Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 28. November 2010 in Verbindung mit Art. 6 Bst. j der Gemeindeordnung ist in Altdorf die Gemeindeversammlung für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes zuständig. Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung die nachfolgenden Gesuche zur Behandlung:

Berhane Aram

Berhane Aram wurde 2008 geboren und lebt seither ununterbrochen im Kanton Uri, seit 2016 in Altdorf. Er besitzt die eritreische Staatsbürgerschaft. Er wohnt mit seiner Mutter und seiner Schwester Winta zusammen. Seit 2014 besucht er die Heilpädagogische Tagesschule der Stiftung Papilio. Ab Sommer 2026 wird er bei der SBU in Schattdorf arbeiten.

Berhane Winta

Berhane Winta wurde 2010 geboren und lebt seither ununterbrochen im Kanton Uri, seit 2016 in Altdorf. Sie besitzt die eritreische Staatsbürgerschaft. Sie wohnt mit ihrer Mutter und ihrem Bruder Aram zusammen. Nach der Primarschule war sie zwei Jahre lang im Kollegi Altdorf. Seit dem Schuljahr 2025/26 besucht sie die 3. Oberstufe. Sie ist aktuell auf Lehrstellensuche in den Bereichen Medizinische Praxisassistentin oder Dentalassistentin.

Rueda Parache Miguel

Rueda Parache Miguel wurde 1966 in Spanien geboren und ist dort aufgewachsen. Er besitzt die spanische Staatsbürgerschaft. Sein Studium in Maschinenbau absolvierte er in Madrid. 2014 migrierte er nach Altdorf. Seither lebt er hier und arbeitet bei der Dätwyler Schweiz AG in Schattdorf, aktuell in der Funktion «Head of Quality Mobility». Miguel Rueda Parache leistet einen ehrenamtlichen Beitrag als Lektor in der Kirche Bruder Klaus und ist Angehöriger der Feuerwehr Altdorf.

Tsaedu Melese Berhana

Tsaedu Melese Berhana wurde 1990 in Eritrea geboren und ist dort aufgewachsen. Sie besitzt die eritreische Staatsbürgerschaft. Im Jahr 2013 zog sie in den Kanton Uri. Seit 2016 lebt sie in Altdorf, ab 2018 zusammen mit ihrem Ehemann, Tesfagebriel Berhane. 2018 absolvierte sie nach einem 13-monatigen Praktikum im Pflegeheim Rüttigarten Schattdorf und dem Pflegehelferinnenkurs SRK das entsprechende Praktikum im Pflegezentrum Urnersee. Seither arbeitet sie dort und konnte 2023 zusätzlich die Ausbildung zur Assistentin Gesundheit und Soziales EBA erfolgreich abschliessen.

Lehmann Sergej und Lehmann-Ruseva Dora mit den Kindern Velina und Iliana

Lehmann Sergej wurde 1980 in Angarsk, Russland geboren, Lehmann-Ruseva Dora 1978 in Dobrich, Bulgarien. Die Kinder Velina (geb. 2007) und Iliana (geb.

2009) sind in Deutschland geboren. Alle Familienmitglieder besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Familie Lehmann migrierte 2014 aus Deutschland in die Schweiz und lebt seither in Altdorf. Sergej Lehmann ist am Spital Nidwalden Berufsbildner für Fachleute Operationstechnik. Dafür hat er das SWEB-Zertifikat als Ausbildner erlangt. Dora Lehmann-Ruseva arbeitet ebenfalls im Spital in Stans als Pflegefachfrau Operationstechnik. Velina Lehmann hat diesen Sommer die Matura mit Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht erfolgreich bestanden. Iliana Lehmann besucht zurzeit das Kollegium mit Schwerpunktfach Musik und plant, die Matura bilingual zu absolvieren. Die ganze Familie besucht gerne das Theater Uri, Veranstaltungen im Dorf wie die Kilbi, die Alpentöne oder den 1. August. Alle Mitglieder der Familie Lehmann pflegen täglich beruflich und in der Freizeit Kontakte zu Schweizer und Schweizerinnen.

Der Gemeinderat hat die vorerwähnten Gesuche im Rahmen des zitierten Gesetzes geprüft. Gestützt auf die erfüllten formellen und persönlichen Voraussetzungen beantragt der Gemeinderat, den Einbürgerungsbegehren zuzustimmen.

4. Teilrevision Parkplatzverordnung

Bericht

Die Gemeinde Altdorf stellt öffentliche Parkierungsmöglichkeiten zur Verfügung und bewirtschaftet diese nach den Regeln des Bundes- und Kantonsrechts. Um eine einheitliche und rechtskonforme Regelung zu gewährleisten, wurde 2020 die Parkplatzverordnung Altdorf (PPV) in Kraft gesetzt. Die fünfjährige Praxis hat gezeigt, dass Anpassungen notwendig sind, um auf veränderte Bedürfnisse und Entwicklungen reagieren zu können. Der Gemeinderat schlägt daher eine überarbeitete Version der Parkplatzverordnung vor, welche die bisherigen Erfahrungen berücksichtigt und die Parkplatzbewirtschaftung weiter optimiert.

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Altdorf regelt den ruhenden Verkehr mit den dafür vorgesehenen Mitteln des Strassenverkehrsrechts. Die Verordnung aus dem Jahr 2020 wurde aufgrund von Erfahrungen aus der bisherigen Praxis einer Überprüfung unterzogen. Dabei zeigte sich, dass einige Bestimmungen angepasst werden sollten, insbesondere im Bereich der digitalen Parkplatzbewirtschaftung, der Gebühren und der Dauerparkkarten. Bei der Überarbeitung der Verordnung wurde das Ziel verfolgt, eine zeitgemässe, effiziente und faire Regelung zu schaffen. In den Erarbeitungsprozess wurden die Ortsparteien miteinbezogen.

2. Änderungen und Neuerungen

Ein zentraler Punkt der Überarbeitung ist die Legitimation der digitalen Parkplatzbewirtschaftung. Dazu fehlt in der rechtskräftigen Verordnung die rechtliche Grundlage. Zudem sollen einzelne Parkfelder und kleinere Parkplätze, die bis anhin nicht bewirtschaftet wurden, neu rein digital bewirtschaftet werden. Es handelt sich dabei um die Parkierungsmöglichkeiten an der Krebsriedgasse, Gründligasse, Allmendstrasse und die Parkfelder, die neu erstellt werden an der Pfistergasse und Langmattgasse. Die Bezahlung der Parkgebühren und der Dauerparkkarten erfolgt bei der digitalen Bewirtschaftung über digitale Zahlungsmethoden wie mobile Apps oder Online-Zahlungssysteme. Durch den Verzicht auf Parkuhren bei einzelnen Parkfeldern und kleineren Parkplätzen wird

der Bezahlvorgang für die Nutzerinnen und Nutzer vereinfacht, die Kontrolle der Parkflächen durch automatisierte Systeme effizienter gestaltet und zusätzlich der Verwaltungsaufwand gespart. Ausserdem kann dank der digitalen Bewirtschaftung auf die Abgabe der physischen Dauerparkkarten verzichtet werden.

3. Vernehmlassung bei den Parteien

Hinsichtlich der Gebührenstruktur hat der Gemeinderat die Rückmeldungen der Ortsparteien zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich folgt der Gemeinderat den Anträgen, wonach die Lenkungswirkung der Parkgebühren gestärkt werden soll. Eine flächendeckende Erhöhung erachtet der Gemeinderat jedoch als nicht verhältnismässig. Stattdessen soll ein gestuftes Tarifsysteem eingeführt werden, das in zentralen Zonen einen höheren Tarif vorsieht, während in Rand- und weniger frequentierten Bereichen weiterhin moderate Tarife gelten. Die bestehende Gratiszeit zu Beginn der Parkierung bleibt für Kurzaufenthalte bestehen, um die Nutzerfreundlichkeit insbesondere für Besorgungen zu gewährleisten.

Zur Anpassung der Gebühren an die Teuerung wird mit der überarbeiteten Verordnung eine verbindliche Überprüfung alle fünf Jahre eingeführt. Die Gebühren können dann der Teuerung angepasst werden. Dies betrifft sowohl die allgemeinen Parkgebühren (Artikel 7 Absatz 4) als auch die Gebühren für Dauerparkkarten (Artikel 10 Absatz 7).

Dem Antrag einiger Ortsparteien, die Anspruchsvoraussetzungen für Dauerparkkarten zu verschärfen, ist der Gemeinderat nicht gefolgt. Die Auslastung der entsprechenden Parkplätze liegt deutlich unter der Kapazitätsgrenze, sodass Dauerparkkarteninhaber erfahrungsgemäss problemlos ein freies Parkfeld finden. Eine Einschränkung des Anspruchskreises würde in der Praxis kaum Wirkung zeigen, da die Regelung durch falsche Angaben oder das Lösen von Karten für Drittpersonen leicht umgangen werden kann. Gleichzeitig würde sie den Verwaltungsaufwand erheblich erhöhen. Auch Differenzierungen nach Fahrzeugtyp, Nutzung oder Standort werden nicht als verhältnismässig angesehen, da der Aufwand für Kontrolle und Umsetzung in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stünde.

4. Inkraftsetzung

Der Gemeinderat bestimmt den Termin zur Inkraftsetzung.

5. Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Offenen Gemeindeversammlung, die Teilrevision der Parkplatzverordnung Altdorf wie vorgeschlagen zu beschliessen.

6. Bericht und Antrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Seit 2020 gilt in Altdorf die Parkplatzverordnung (PPV) zur einheitlichen Regelung der Parkplatzbewirtschaftung. Über die Jahre zeigt sich nun, dass Anpassungen erforderlich sind, insbesondere bei der digitalen Abwicklung, der Berücksichtigung von Teuerungen sowie bei der Verwaltung von Dauerparkkarten.

Die RGPK hat die revidierte Parkplatzverordnung (PPV) geprüft. Die vorgeschlagenen Änderungen werden als angemessen und zeitgemäss angesehen. Im Wesentlichen die Einführung der rein digitalen Bewirtschaftung bei kleineren Parkplätzen dürfte den Verwaltungsaufwand reduzieren.

Die RGPK unterstützt die überarbeitete Parkplatzverordnung (PPV) und beantragt der Gemeindeversammlung, dieser zuzustimmen.

Altdorf, im Oktober 2025

Für die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission:
Jan Megert, Präsident

Anhang

Teilrevision der Parkplatzverordnung Altdorf (PPV) –

PARKPLATZVERORDNUNG Altdorf (PPV)

vom 1. Mai 2020

Die Einwohnergemeindeversammlung Altdorf,

gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri¹,
auf Artikel 16 Buchstabe a der Gemeindeordnung und auf Artikel 43 des Strassen-
gesetzes², beschliesst:

Die Parkplatzverordnung wird wie folgt geändert:

2. Abschnitt: Parkplatzbewirtschaftung

Artikel 4 Arten der Bewirtschaftung

¹ Die Bewirtschaftung der Parkplätze erfolgt durch:

- a) die Parkierung mit dem Signal «Parkieren gestattet» (mit und ohne Beschränkungen);
- b) die Parkierung mit Parkscheibe (insbesondere blaue Zone);
- c) die Parkierung gegen Gebühr und
- d) die Abgabe von Dauerparkkarten.

² Der Gemeinderat bestimmt in einem Reglement die Art der Gebührenerhebung.

³ Gemeindeeigene Kommunalfahrzeuge (Werkhof, Hauswarte, Wasserversorgung, Feuerwehr etc.) sind von den Gebühren ausgenommen.

⁴ Vorbehalten bleiben weitere Massnahmen nach den Parkierungsvorschriften des Bundes, namentlich zeitweilige Ausnahmen vom Parkierungsverbot³.

Artikel 6 Parkierung gegen Gebühr a) Anwendbares Recht

Die Parkierung gegen Gebühr richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften des Strassenverkehrsrechts⁴.

¹ KV, RB 1.1101

² StrG, RB 50.1111

³ siehe dazu Art. 65 Abs. 2 SSV

⁴ siehe Art. 48 Absatz 6 und 7 SSV

Artikel 7 b) Gebühren

³ Sofern die besonderen Umstände es gebieten, kann der Gemeinderat für einzelne Parkplätze vom Gebührenrahmen nach Absatz 1 abweichen, Tagespauschalen anordnen oder auf Gebühren verzichten.

⁴ Der Gemeinderat muss den Gebührenrahmen gemäss Absatz 1 alle 5 Jahre überprüfen und kann ihn gegebenenfalls der Teuerung anpassen.

3. Abschnitt: Dauerparkkarten

Artikel 8 Anspruch und Bedeutung

¹ aufgehoben

² aufgehoben

³ Die Dauerparkkarte gibt die Berechtigung, ein Fahrzeug mit dem in der Dauerparkkarte aufgeführten Kontrollschild und während des gelösten Zeitraums im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der verfügbaren Parkplätze auf den hierfür bezeichneten, öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde gemäss Artikel 2 zu parkieren.

⁴ Der Gemeinderat kann die Gültigkeit von Dauerparkkarten auf bestimmte Parkplätze oder Personengruppen, namentlich auf Anwohnerinnen und Anwohner, eingrenzen.

Artikel 9 Einschränkungen

³ Dauerparkkarten können nur für Personenfahrzeuge und Motorräder (auf den dafür vorgesehenen Parkflächen) erworben werden. Dauerparkkarten sind nicht zulässig für Wohnwagen, Wohnmobile, schwere Nutzfahrzeuge über 3.5 t und dergleichen.

Artikel 10 Gebühr

⁶ Die Abgabe von vergünstigten Dauerparkkarten an Gemeindeangestellte ist nicht möglich.

⁷ Der Gemeinderat muss den Gebührenrahmen gemäss Absatz 1 alle 5 Jahre überprüfen und kann ihn gegebenenfalls der Teuerung anpassen.

Artikel 12 Verfahren

Der Gemeinderat bestimmt in einem Reglement das Verfahren für den Bezug der Dauerparkkarten.

Artikel 13 Verwendung der Dauerparkkarte

¹ aufgehoben

² aufgehoben

³ Wird die Dauerparkkarte missbräuchlich verwendet, kann sie entschädigungslos eingezogen werden.

Artikel 18 Übergangsbestimmung

aufgehoben

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderungen.

Im Namen der Einwohnergemeinde Altdorf:

Sebastian Züst, Gemeindepräsident

Bernhard Schuler, Gemeindeschreiber